

GZ: BA 55-K 2103-2017/0004 (Bitte stets angeben)
2018/1366883
Entwurf Rundschreiben

20.07.2018

Rundschreiben - Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Kontakt:
Dr. Torsten Kelp
Referat BA 55
Fon 1167
Fax 1550

Umsetzung der EBA Guideline EBA/GL/2017/01

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Leitlinien gelten für Kreditinstitute, die an die Leitlinien zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gebunden sind und die unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission fallen. Die dort verwendeten und definierten Begriffe gelten auch in diesen Leitlinien.

2. Umsetzung

Die in diesem Rundschreiben festgelegten Leitlinien gelten ab dem 31.12.2018 als erstem Stichtag der Offenlegung. Hiernach soll die Offenlegung jährlich erfolgen.

3. Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die unter Nr. 1 genannten Kreditinstitute legen die in Anhang I aufgeführte Tabelle offen.

Die unter Nr. 1 genannten Kreditinstitute legen überdies die LCR-Offenlegungsvorlage und die Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR, die in Anhang II enthalten sind, gemäß den Anleitungen in Anhang III offen. Hiervon abweichend darf ein Kreditinstitut nur die wesentlichen quantitativen Informationen in den Zeilen 21, 22 und 23 der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offenlegen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das Kreditinstitut wurde von den zuständigen Behörden nicht als global systemrelevantes Institut (G-SRI) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 der Kommission und später geänderter Fassungen eingestuft;

(b) Das Institut wurde in Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU und gemäß EBA/GL/2014/10 nicht als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft.

Die Offenlegung hat im Einklang mit diesen Leitlinien gemäß den EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß Artikel 432 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14), mit weiteren Spezifikationen im folgenden Absatz, zu erfolgen.

Folgende Punkte sind als wesentliche quantitative Informationen zu betrachten:

(a) Bereinigter Gesamtwert des Liquiditätspuffers, wie in Zeile 21 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt,

(b) Bereinigter Gesamtwert der Gesamtmittelabflüsse, wie in Zeile 22 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt,

(c) Bereinigter Gesamtwert der Liquiditätsdeckungsquote (%), wie in Zeile 23 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt.

Im Auftrag

Güldner